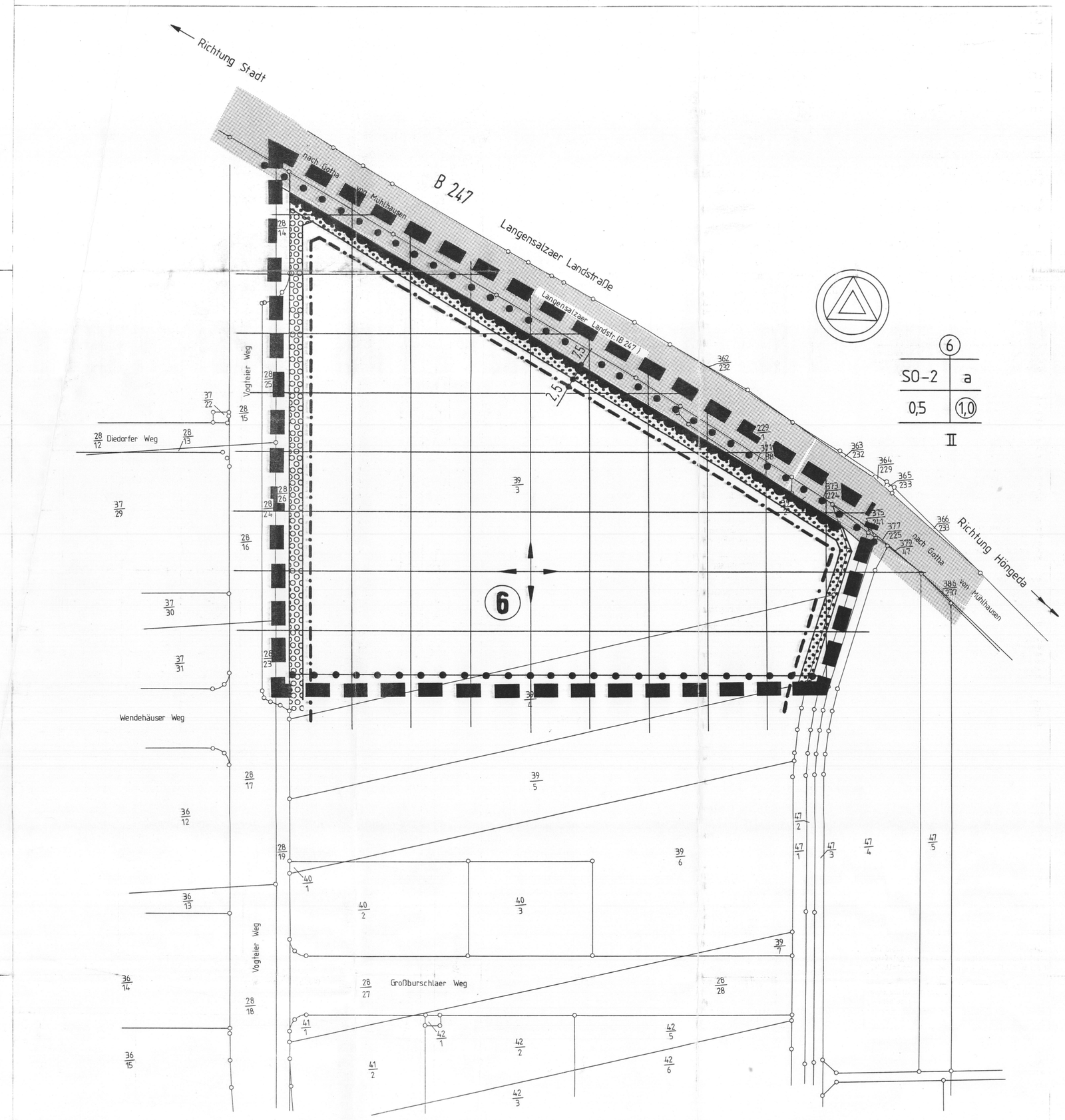

Planzeichenerklärung / Textliche Festsetzungen

Teil A: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 2 - 9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

BAUGEBIETSBEZEICHNUNG
für Art und Maß der baulichen Nutzung und für die Bauweise laut

FESTSETZUNGSSCHLÜSSEL:

1 Gebietsnummer
2 Art der baulichen Nutzung
3 Bauweise
4 GRZ (Grundflächenzahl)
5 GFZ (Geschoßflächenzahl) / BMZ (Baumassenzahl)
6 Anzahl der Vollgeschosse / Traufhöhe

SO-2 SONDERGEBIET 2 (§ 11 BauNVO)
für großflächigen Einzelhandel

Als Verkaufsfläche (VF) gelten alle Flächen innerhalb und außerhalb von Gebäuden auf denen Waren ausgestellt oder zum Verkauf angeboten werden und zu denen letzte Verbraucher Zutritt haben. In diesen Bereichen sind Verkaufsflächen wie Gänge, Treppen und Kassenzonen sowie die Standflächen für Einrichtungsgegenstände und Schaufenster Bestandteil der Verkaufsflächen.

Zulässig sind:

1. Ein **Bau- und Heimwerkermarkt mit Gartencenter** mit einer Verkaufsfläche von maximal **4.500 qm VF** und maximal 5500 qm Geschoßfläche I,S. des § 20 (3) BauNVO sowie einer Freiverkaufsfläche für Pflanzen und Gartenzubehör von maximal **825 qm VF**

1.1 In d**e**n Bau- und Heimwerkermarkt dürfen nur folgende Warensortimente verkauft werden:
Baustoffe, Sanitärtöpfen, Bauchemie, Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren, Werkzeuge, Bau- und Heimwerkermaschinen, Baukeramik, Anstrich- und -putzmittel, Farben/Tapeten, Rolläden, Gitter, Rollos, Markisen, Bodenbeläge, Teppiche, Fliesen, Elektroartikel, Leuchten, Kabeltrommeln, Heizungsartikel, Baukeramik aus Holz, Gartenmöbel, Campingartikel, Kfz-, Motorrad- und Fahrradzubehör

1.2. In d**e**m Gartencenter mit einer überdachten Fläche von max. **500** qm VF und einer Freifläche von max. 500 qm VF dürfen nur folgende Warensortimente verkauft werden:
Pflanzen, Pflege- und Düngemittel, Samen, Torf, Erde, Pflanzgefäße, Gartenwerkzeuge, Gartenmöbel, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Gartenspielgeräte.

2. Fachmärkte oder Einzelhandelsgroßbetriebe

Folgende Sortimente sind nur zulässig:
- Kfz-Teile und Zubehörhandel
- Reifenhandel
- Baumaschinenhandel
- Ausrüstungen/Campingfahrzeuge

3. Ein **Büroc**enter mit max. 800 qm VF und max. 1200 qm Geschoßfläche I,S. § 20 (3) BauNVO. In den Büroc**e**nter dürfen folgende Warensortimente verkauft werden:
Büromöbel, Computer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte, unbespielte Tonträger, Zeichengeräte, Ordner, Papierwaren, Kopierer, Datenbestimmungsgeräte, Organisationsmittel

4. Ein Möbelmarkt mit max. 5000 qm Verkaufsfläche und max. 7500 qm Geschoßfläche. In diesem Möbelmarkt und auf den zugeordneten Freiflächen dürfen nur folgende Warensortimente ausgestellt und verkauft werden:

- Wohnmöbel
- Schlafmöbel
- Küchenmöbel, jedoch ohne elektrische oder gasbetriebene Geräte wie Herde, Kühlschränke, Spülmaschine und Dunstabzugshauben
- auf max. 5 % der Verkaufsfläche folgende Einrichtungsgegenstände und Zubehör:

  textile und nichttextile Raumausstattung z.B. Gardinen, Jalousien, Wandbeläge; jedoch nicht Vorhang-, Möbel-Maskierg., Dekorationsstoffe etc. als Meterware, Haus-, Tisch- und Bettwäsche,
  Teppiche,
  Beleuchtungskörper und Lampen,
  handwerkliches Einrichtungszubehör, z.B. Blumenvasen, Übertöpfe, Kleinplastiken, Tischdekorationen, Bilder, Plakate, Farbdrucke etc., jedoch nicht Antiquitäten (mehr als 50 Jahre alter Gegenstände) Originalgemälde, -zeichnungen oder -stiche, Künstlerplakate etc., kunstgewerbliche Gegenstände, die überwiegend handgefertigt sind und nur in kleinen Stückzahlen hergestellt und vertrieben werden, sowie Haushaltsgeschirr: glas und -keramik;

III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 17 Abs. 4 und § 18 BauNVO)
als Höchstgrenze

HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 Abs. 2 und 3 und § 18 BauNVO)

wird als maximal zulässige Traufhöhe (Schnittlinie von Außenwand und Dachhaut, bei Flachdächern Oberkante Attika) und als maximal zulässige Firsthöhe, bezogen auf das an das Gebäude angrenzende, fertige Gelände, wie folgt festgesetzt:

	Traufhöhe	Firsthöhe über Traufhöhe
GE-E / MI / SO (max. II)	9,50 m	4,0 m

Ausnahmsweise kann für Sonderbauwerke und -bauteile aufgrund deren besonderer Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen sowie für Ver- und Entsorgungs- und Recyclingeinrichtungen) eine Überschreitung der Höchstwerte zugelassen werden.

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)
z.B. GRZ 0,4

1,0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)
z.B. GFZ 1,0

5,0 BAUMASSENZAHL (§ 21 BauNVO)
z.B. BMZ 5,0

BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

O OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

a ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 Abs. 4 BauNVO):

Es können Gebäude ohne Längenbeschränkung in offener Bauweise errichtet werden.

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB):

BAUGRENZE (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

Die zu den "Bedarfsflächen für den Verkehr" parallel dargestellten Baugrenzen gelten nur, soweit diese Flächen als öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen in Anspruch genommen werden.

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB):

ZULÄSSIGE FIRSTRICHTUNG / HAUPTRICHTUNG DER GEBÄUDEAUSSENWÄNDE

Untergeordnete Bauteile und Gebäude sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FÜR GARAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen sowie sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO sind, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Garagen und Stellplätze dürfen nicht direkt von der Verkehrsfläche aus erschlossen werden.

BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

BEDARFSFLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR
Die "Bedarfsflächen für den Verkehr" werden nach den Erfordernissen der Erschließung entweder in öffentliche Straßenverkehrsflächen (einschließlich Verkehrsgrün) oder in private Grundstücksflächen umgewandelt.

VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE / VERKEHRSGRÜN

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

ZUFAHRTEN
Maximal dürfen pro Betriebsgrundstück zwei Zufahrten in der notwendigen Breite angelegt werden. Bis 25 m Straßenfront ist nur eine Zufahrt zulässig.

VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

ELEKTRIZITÄT (Umformerstation)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - Parkanlage

Ö ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - Naturnahe Parkanlage mit Obstbaumbepflanzung

N ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - Naturnahe Parkanlage

MASSNAHMEN SOWIE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

NIEDERSCHLAGSWASSERRÜCKHALTUNG
Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in auf den Grundstücken gelegene Rückhalteanlagen (Zisternen oder offene Wasserflächen bzw. Gräben) zu leiten. Das Fassungsvermögen muß mindestens 25 l/m² überdachte Grundstücksfläche betragen. Überschüssige Wassermengen sind durch einen Überlauf in die Regenwasserkanalisation einzuleiten.

BEFESTIGUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN
Für die befestigten Teile der Grundstücksfreiflächen sind vollständig bodenversickerfähige Ausführungen anzulässig. Ausnahmsweise können für Einfahrten und Hofflächen aus Umweltschutzgründen sowie aus betriebstechnischen Gründen auch versickerfähige Befestigungen (z.B. Asphalt, Beton) verwendet werden.

PFLEGE VON NATURNAHEN PARKANLAGEN UND VON VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN
Die Flächen sind extensiv zu pflegen. Die Wiesen sind zweimal jährlich nach dem 30.06. und nach dem 30.09. zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen.

Im Bereich der "Bedarfsflächen für den Verkehr" gilt diese Festsetzung nur, wenn diese Flächen in öffentliche Verkehrsflächen umgewandelt werden.

PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL
Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

GERÄTE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERMIEDET WERDEN DÜRFEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB):

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Verwendung von festen Brennstoffen allgemein unzulässig. Für Wohnungen wird die Verwendung von festen Brennstoffen auf eine Feuerstelle (offene Kamine, Kaminofen) mit höchstens 5 kW Nennleistung beschränkt.

Ausnahmsweise kann die Verwendung von festen Brennstoffen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch die Geschaffenheit der Feuerungsanlage die Abgase zu keiner höheren Verunreinigung der Luft beitragen als die Abgase von vergleichbaren Gasfeuerungsanlagen.

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

ALLGEMEINE PFLANZFESTSETZUNGEN

BEPFLANZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE
Die entsprechend der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 BauNVO zulässigen Flächen der Baugrundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen.

Zur Gliederung des Gebietes ist an den Grenzen zwischen Baugrundstücken eine aufgelockerte Pflanzkulisse aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern von insgesamt mindestens 5,0 m Breite (je Grundstück 2,5 m) auszubilden. Je 200 m² Pflanzfläche ist mindestens 1 Laubbaum in die Pflanzung zu integrieren.

MINDESTBEPFLANZUNG DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN
Die privaten Grünflächen sind mit Bäumen und Sträuchern ausreichend zu bepflanzen. Je 100 m² Fläche ist mindestens 1 Obstbaum anzupflanzen. Die vorhandenen Obstbäume sind zu erhalten, zu schützen, zu pflegen und erforderlichenfalls zu ersetzen.

MINDESTBEPFLANZUNG DER STELLPLÄTZE
Stellplätze sind mit Bäumen und Sträuchern ausreichend zu bepflanzen. Anlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind so zu gliedern, daß je 2 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum gepflanzt wird. Die Mindestpflanzfläche pro Baum muß 7,5 m² betragen.

ANRECHNUNG VON ANPFLANZUNGEN
Auf die "Allgemeinen Pflanzfestsetzungen" sind anrechenbar:
- hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10/12 cm,
- Laubbäume mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm,
- Bepflanzungen, die nach "Besonderen Pflanzfeststzungen" auf den Grundstücken anzupflanzen sind sowie
- bestehende und zu erhaltende Gehölzpflanzungen.

BESONDERE PFLANZFESTSETZUNGEN

DICHTE ABPFLANZUNG
Es ist eine geschlossene Kulisse mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen. Je 50 m² Fläche ist mindestens 1 Laubbaum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm in die Pflanzung zu integrieren. Die restlichen Flächen sind deckend mit Laubsträuchern zu bepflanzen.

AUFGELOCKERTE BEPFLANZUNG
Mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zugänge ist eine aufgelockert mit Gehölzen bepflanzte Grünfläche anzulegen. Je 200 m² Fläche ist mindestens 1 Laubbaum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von 18/20 cm in anzupflanzen. Die restlichen Flächen sind deckend mit Laubsträuchern zu bepflanzen.

ANPFLANZUNG VON HOCHSTÄMMIGEN LAUBBÄUMEN AUF VERKEHRSFLÄCHEN
Es sind Bäume in durchschnittlich 12 m Abstand allearartig zu pflanzen. Die zulässige Baumart ist aus der folgenden Baumliste ersichtlich. Es sind nur hochstämmige Bäume mit einer Mindesthöhe von 3,5 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm zulässig.

B 247 : Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn

ANPFLANZUNG VON OBSTBÄUMEN AUF NATURNAHEN PARKANLAGEN UND VERKEHRSFLÄCHEN (Verkehrsgrün)
Es ist 1 Obstbaum je 100 m² Fläche anzupflanzen. Im Bereich der "Bedarfsflächen für Verkehr" gilt diese Festsetzung nur, wenn diese Flächen in öffentliche Verkehrsflächen umgewandelt werden.

ERHALTUNG AUF DAUER
Die anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen, zu pflegen und erforderlichenfalls zu ersetzen.

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind auf privaten Bauflächen zulässig.

Teil B: BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 83 ThürBO

1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG UND BESONDERE ANFORDERUNGEN AN BAULICHE ANLAGEN, WERBEANLAGEN UND AKERNAUTONEN
(§ 83 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBO)

BAUKÖRPERGLIEDERUNG:
Aneinandergrenzende Gebäude bzw. Gebäudeteile mit unterschiedlicher Traufhöhe oder unterschiedlicher Firstrichtung müssen sich durch einen Vor- oder Rücksprung der Fassade um mindestens 0,3 m markieren.

DÄCHER:
Zulässig sind Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer unter 5° Dachneigung, geneigte Dächer und Sheddächer mit mehr als 15° Dachneigung sowie begrünte Flachdächer, die dauernd gärtnerisch zu unterhalten sind.

In den Baugebieten müssen die folgenden Anteile der überbauten Grundflächen je Baugrundstück mit geneigten Dächern, Sheddächern, Lichtkuppeln (projizierte Dachfläche) oder begrünten Flachdächern überdeckt werden:

- Mi-/SO-Gebiet 25 %

Für geneigte Dächer sind als Dachdeckung Betondachsteine, Dachpfannen und Falzbleche zulässig; eine schwarze, anthrazitfarbene und dunkelbraune sowie grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialwahl bzw. Farbgebung ist unzulässig.

Flachdächer müssen eine helle Bekiesung / Beschieferung erhalten oder sind dauerhaft zu begrünen.

FASSADENGESTALTUNG:
Für die Fassaden der Haupt- und Nebengebäude ist ausschließlich eine weiße bzw. hell abgetönte Farbgebung zulässig. Grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialwahl bzw. Farbgebung ist unzulässig.

WERBEANLAGEN:
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die zulässige Traufhöhe nicht überschreiten; Leuchtschilder, Lichtwerbung, Werbung mit wechselndem, bewegtem und laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig.

2. VORSCHRIFTEN ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDUNGEN
(§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)

Entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen als Zäune und Hecken aus Laubgehölzen nur in mindestens 2,0 m Abstand von der Grenze bis zu einer Höhe von 2,0 m nach in Kombination zulässig.

Der vor der Einfriedung liegende Pflanzstreifen ist von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gärtnerisch dauerhaft zu unterhalten.

Entlang der übrigen Grenzen sind Hecken aus Laubgehölzen und Zäune bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig; außerdem sind landschaftstypische und standortgerechte Laubgehölze zulässig. Ausnahmsweise können aus immissionsschutzgründen auch Mauern bis zu einer Höhe von 2,0 m zugelassen werden.

3. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE UND DIE GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN
(§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)

GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN, WEGE- UND HOFFLÄCHEN:

Für die Befestigung der Stellplätze und Wege sind ausschließlich wasergebundene Decken, Pflastersteinen aus Naturstein, Pflasterklinker und Betonsteinpflaster sowie Betonrasensteine zulässig.

Mülltonnen / Mülltonnenplätze/ Lagerplätze / Abfallplätze sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben.

Teil C: NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

BAUVERBOTSZONE:
Im Abstand bis 20 m von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der derzeitigen B 247 sind Hochbauten jeder Art unzulässig.

Teil D: HINWEISE

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, HAUSNUMMER

HÖHENLINIE, HÖHENPUNKT

ENTWURFSRASTER 25/25 m

AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN (Vorschlag)

FREIFLÄCHENPLAN:
Der dem Bauantrag beizufügende Freiflächenplan ist mindestens im Maßstab 1:200 anzufertigen.

Ihm ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beizufügen.

ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE:
- sofortige Meldung aller angetroffenen Bodenfunde und Fundzusammenhänge an das Landesamt für Archäologische Denkmalpflege Thüringens in Weimar; Absicherung der Fundstellen bis zum Eintreffen der zuständigen Mitarbeiter;
- Einberufung des Landesamtes in die konkrete Bauplanung, d.h., für die einzelnen Projekte sind Standortgenehmigungen zu beantragen;
- die jeweiligen Schachtstemine sind rechtzeitig mitzuteilen.

Grundsätzlich sollte in die Bauplanungen Zeit für archäologisch notwendig werdende Rettungsarbeiten eingearbeitet werden, um unvorhergesehene Bauverzögerungen zu vermeiden.

SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN
Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke, wie Einzäunungen und Mauern sind so zu gründen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl I, S. 466)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl I, S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzv 90) vom 18.12.1990 (BGBl 1991 I, S. 9)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl, S. 553)

Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (ThürNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1987 (BGBl I, S. 889), geändert durch Gesetz vom 12.02.1990 (BGBl I, S. 205) und Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl I, S. 466)

Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (ThDSchG) vom 07.01.1992

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.1991 aufgestellt worden.

Mühlhausen, den 21.10.1994 Siegel Oberbürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.06.1994 durchgeführt worden.

Mühlhausen, den 21.10.1994 Siegel Oberbürgermeister

Nach Fassung der Einzelbeschlüsse über die fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.10.1994 diesen Bebauungsplan aufgrund des § 10 BauGB als Satz beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Mühlhausen, den 21.10.1994 Siegel Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen Nr. 3 vom 15.03.1995 am 16.03.1995 in Kraft getreten.

Mühlhausen, den 16.03.1995 Siegel Oberbürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 29.12.1994 wird als richtig bescheinigt.

Mühlhausen, den 21.10.1994 Siegel Leiter Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (2) BauGB mit den Nachbargemeinden abgestimmt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und die öffentliche Auslegung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 27.06.1994 bis 19.08.1994 stattgefunden. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 08.06.1994 im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen. Nr. 6 bekanntgemacht.

Mühlhausen, den 21.10.1994 Siegel Oberbürgermeister

Dieser Plan wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.02.1995 AZ. 210-462.20-MHL-046-SO "Triftweg" genehmigt.

Mühlhausen, den 16.03.1995 Siegel Oberbürgermeister

Diese Bebauungsplan wurde mit Beschluß Nr. 545/1996 am 07.11.1996 durch den Stadtrat geändert (erste vereinfachte Änderung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB). Die Bekanntmachung der ersten einfachen Änderung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen / Thüringen Nr. 13 am 04.12.1996 und ist ab 05.12.1996 rechtswirksam.

Mühlhausen, den 07.01.1997 Siegel Oberbürgermeister

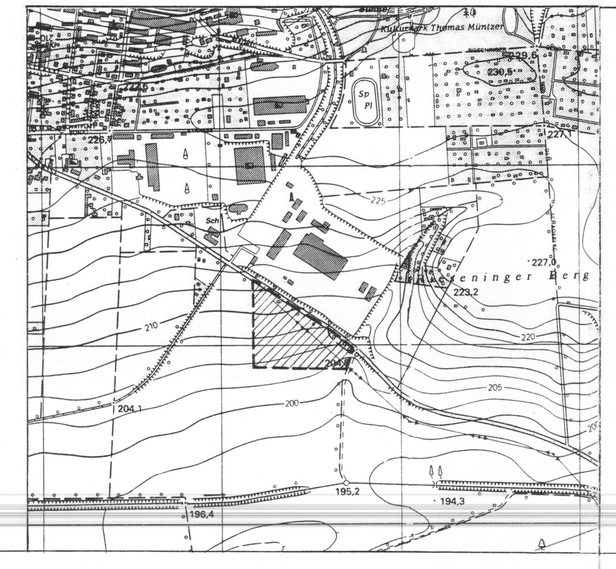

Stadt Mühlhausen/Thüringen Flur 60

Bebauungsplan Nr. 1 a Gewerbegebiet Süd - Ost / Triftweg

(Sondergebiet SO - 2 großflächiger Einzelhandel) mit integriertem Landschaftsplan

Maßstab: 1 : 1000
Datum: 20.10.1994

Bearbeitung: Planungsgruppe 4 Berlin
Architekten und Stadtplaner

Seebauer, Wefers u. Partner
Freie Landschaftsarchitekten

Stadtplanungsamt Mühlhausen